



## Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Rechte und Möglichkeiten von Personen mit einer Duldung in den Bereichen Unterbringung, Bildung, Arbeit, Sozialleistungen, Familiennachzug und aufenthaltsrechtliche Perspektiven.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und steht auch bei rechtlichen Fragen zur Verfügung (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt **„Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“** durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eines der IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg ist **„NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“**. Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Herausgeber\*innen dieser Broschüre sind beide Teil von NIFA.

Informationen über die NIFA-Projektstandorte finden Sie unter:

- [www.nifa-bw.de](http://www.nifa-bw.de) | Teilprojekte und Angebote

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

- [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de) | Kontaktadressen

## 1. Die Duldung

Eine Duldung ist kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Sie bescheinigt, dass Sie zur Ausreise verpflichtet sind, aber im Moment nicht ausreisen oder abgeschoben werden können. Eine Duldung kann für wenige Tage oder einige Monate ausgestellt werden. Abhängig vom Dul-

Grundung ist die Ausländerbehörde entweder dazu verpflichtet, eine Duldung zu erteilen, oder es liegt in ihrem Ermessen.

Es gibt derzeit grob vier verschiedene Gründe, um eine Abschiebung auszusetzen und eine Duldung zu erteilen. Diese sind:

1. Es gibt rechtliche oder tatsächliche Gründe, weshalb eine Abschiebung bzw. Ausreise unmöglich ist (§ 60a AufenthG)
2. Die Person ist selbst für das Abschiebungshindernis verantwortlich, weil sie die Identität nicht klärt oder falsche Angaben macht (§ 60b AufenthG)
3. Die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung liegen vor (§ 60c AufenthG)
4. Die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung liegen vor (§ 60d AufenthG)

Je nachdem, warum eine Duldung erteilt wurde, ist der weitere Aufenthalt in Deutschland mehr oder weniger sicher. Wenn Ihnen eine Duldung wegen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, z.B. wegen Krankheit erteilt wurde, wird Ihr Aufenthalt geduldet, bis Sie wieder gesund sind und eine Ausreise wieder möglich ist. Wenn Sie eine Ausbildungsduldung haben, wird keine Abschiebung durchgeführt, solange die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt sind (mehr Informationen zur Ausbildungsduldung finden Sie in unserem Flyer „Die Ausbildungsduldung“). Wenn die Duldung erteilt wurde, weil das Herkunftsland die Aufnahme verweigert, ist die Dauer des Aufenthalts schwer einzuschätzen. Denn sobald das Herkunftsland die Aufnahme nicht mehr verweigert, das Abschiebungshindernis also wegfällt, droht die Abschiebung – auch wenn die Duldung entsprechend des Datums auf dem Papier noch gültig ist.

Im Folgenden werden die Duldung nach § 60a AufenthG und die Duldung bei ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) näher erläutert.

## 1.1 Die Duldung nach § 60a AufenthG

Es gibt vielfältige Gründe für die Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG. Diese können unter anderem sein:

- Die Regierung von Baden-Württemberg entscheidet, dass bestimmte Personen(-gruppen) vorübergehend in Deutschland bleiben sollen (§ 60a Abs. 1 AufenthG)
- Die Anwesenheit ist für ein Strafverfahren nötig (§ 60a Abs. 2 AufenthG)
- Es gibt gesundheitliche Gründe, die der Abschiebung entgegenstehen, z.B. eine schwere Krankheit (§ 60a Abs. 2c und 2d AufenthG)
- Dringende persönliche oder humanitäre Gründe erfordern die Anwesenheit im Bundesgebiet, z.B. eine bevorstehende Geburt oder Heirat, ein Vaterschaftsanerkennungsverfahren, Sterben/Tod eines\*r nahen Angehörigen o.ä.
- Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am vorübergehenden Aufenthalt, z.B. bei der Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

## 1.2 Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60a AufenthG in Verbindung mit § 60b AufenthG)

Wenn Sie falsche Angaben zu Ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen oder sich nicht daran beteiligen, Ihre Identität durch Identitätspapiere eindeutig zu klären, wird Ihre Duldung nach § 60a AufenthG mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) versehen. Denn grundsätzlich sind Sie nach Ablehnung Ihres Asylantrags verpflichtet, Kontakt zu Ihren Herkunftsbehörden aufzunehmen, dort persönlich vorzusprechen und weitere Anforderungen zu erfüllen. Sie sind auch verpflichtet, eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise und/oder zur Wehrpflicht bei Ihrer Botschaft zu unterschreiben, wenn dies dazu führt, dass Sie dann einen Pass bekommen. Sie müssen darüber hinaus die

erforderlichen Gebühren bezahlen. Gegebenenfalls müssen Sie die erforderlichen Maßnahmen mehrfach durchführen, wenn Aussicht darauf besteht, dass die Identität dann geklärt werden kann. Die Behörden können von einzelnen Anforderungen absehen, wenn ihre Erfüllung nicht zumutbar ist (§ 60b Abs. 3 Nr. 1-6 AufenthG). Setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle oder einem\* einer Anwalt\* Anwältin in Verbindung, wenn Sie einzelne Mitwirkungshandlungen nicht leisten können oder diese für Sie nicht zumutbar sind.

Wichtig ist, dass Sie gut dokumentieren, wie Sie versuchen, Ihre Identität zu klären, und dies der Ausländerbehörde gegenüber nachweisen (§ 60b Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Wenn Sie eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG haben und Ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, wird der Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ gestrichen und Sie erhalten wieder eine Duldung nach § 60a AufenthG.

**Wichtig:** Beachten Sie, dass Zeiten, in denen Sie eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) haben, nicht auf Voraufenthaltszeiten angerechnet werden können, wie sie beispielsweise für eine Bleiberechtsregelung oder auch für eine Beschäftigungsduldung nötig sind (§ 60b Abs. 5 AufenthG). Außerdem haben Sie im Status der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ein Beschäftigungsverbot (siehe 4. Arbeit und Ausbildung).

## 2. Unterbringung

Während Ihres Asylverfahrens sind Sie verpflichtet, bis zu 18 Monate – bzw. wenn Sie minderjährige Kinder haben bis zu sechs Monate – in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen. Wenn Sie Staatsangehörige\*r eines sogenannten „sicheren Herkunftsstaats“ (§ 29a AsylG) sind, müssen Sie bis zur Entscheidung über Ihren Asylantrag bzw. bei Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (§ 29a AsylG)

oder „unzulässig“ (§ 29 Absatz 1 Nr. 1 AsylG) bis zu Ihrer Ausreise oder Abschiebung in einer EAE wohnen (§ 47 Abs. 1a Satz 1 AsylG). Dies gilt nicht für Familien mit minderjährigen Kindern (§ 47 Abs. 1a Satz 2 AsylG). Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde und Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie über Ihre Identität täuschen, falsche Angaben machen oder nicht bei der Klärung Ihrer Identität mitwirken, sind Sie verpflichtet in einer EAE zu wohnen, auch wenn Sie dort bereits länger als 18 Monate untergebracht sind (§ 47 Abs 1 Satz 3 Nr 3 und 4 AsylG). Dies gilt nicht für Familien mit minderjährigen Kindern (§ 47 Abs 1 Satz 4 AsylG).

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, in einer EAE zu wohnen, werden Sie in die kommunale „Anschlussunterbringung“ verlegt. Dabei handelt es sich häufig um Sammelunterkünfte. Einen Anspruch auf Unterbringung in einer Wohnung haben Sie nicht, aber wenn Sie eine Wohnung finden, deren Miete übernommen werden kann (dies orientiert sich am lokalen Mietspiegel), können Sie in diese Wohnung ziehen, wenn das Sozialamt dies genehmigt.

### **Residenzpflicht und Wohnsitzauflage**

Wenn Sie eine Duldung haben, sind Sie verpflichtet, in der Gemeinde zu leben, die Ihnen die Ausländerbehörde zugewiesen hat (Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG). Die Wohnsitzauflage entfällt, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt selbst sichern können.

Sie dürfen sich in der Regel aber in Deutschland frei bewegen. Die Ausländerbehörde kann Ihren Aufenthalt aber auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt beschränken (sogenannte „Residenzpflicht“),

- wenn Sie sich noch keine drei Monate in Deutschland aufhalten (§ 61 Abs. 1 und 1b AufenthG),
- wenn Sie eine Straftat begangen haben,
- wenn Sie gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben,
- wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen (§ 61 Absatz 1c Satz 2 AufenthG) oder

- wenn Ihre Abschiebung kurz bevorsteht (§ 61 Abs. 1c AufenthG).

Dann müssen Sie für das Verlassen des Landkreises eine sogenannte „Verlassenserlaubnis“ bei der Ausländerbehörde beantragen. Eine Reise ohne Erlaubnis kann mit einem Bußgeld bestraft und bei Wiederholung als Straftat geahndet werden.

## 3. Bildung

### 3.1 Schule

Für alle Kinder und Jugendlichen mit Duldung gilt in Baden-Württemberg die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr bzw. die Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr. Insgesamt besteht neun Jahre lang Schulpflicht. Schulzeiten in anderen Ländern werden mitgezählt. Auch nach neun Schuljahren bzw. nach dem 16. oder 18. Lebensjahr können Jugendliche weiterhin in die Schule gehen. An vielen Schulen wurden Vorbereitungsklassen eingerichtet, die zunächst Deutschkenntnisse vermitteln, bevor geflüchtete Kinder und Jugendliche die Regelklassen besuchen können. Viele Berufsschulen in Baden-Württemberg bieten zudem ein „Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse“ (VAB-O) an. Es besteht die Möglichkeit, im zweiten Jahr im Rahmen der VAB-Klassen den Hauptschulabschluss nachzuholen. Eine Teilnahme ist in der Regel bis zum 21. Lebensjahr möglich. Die Berufsschulen können selbst entscheiden, ob auch ältere Personen teilnehmen dürfen.

**Hinweis:** Wenn Sie die Schule besuchen oder Kinder haben, die die Kindertagesstätte (Kita) oder Schule besuchen, können Sie in der Regel Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt beantragen. Wenden Sie sich an Ihre zuständige Ansprechperson beim Sozialamt.

## 3.2 Sprachkurse

Mit einer Duldung können Sie an kostenlosen Kursen zum Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache teilnehmen. In Baden-Württemberg heißen die Kurse „VwV-Kurse“. Das Angebot ist von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich.

Mit einer Duldung haben Sie keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs, außer wenn Sie eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Ermessensduldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen), eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG haben. Wenn Sie eine andere Form der Duldung haben können Sie an einem Integrationskurs teilnehmen, sofern Sie diesen selbst bezahlen.

Sie können an Sprachkursen der berufsbezogenen Deutschförderung teilnehmen, wenn Sie eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Ermessensduldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen), eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG haben. Wenn Sie eine andere Form der Duldung haben, können Sie nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt an diesen Sprachkursen teilnehmen, wenn Sie arbeitslos, arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet sind oder sich in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Berufsvorbereitungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assitierten Ausbildung befinden.

**Hinweis:** Informationen zu den Integrationskursen gibt es auf

- [www.bamf.de](http://www.bamf.de) | unter Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete



### 3.3 Studium

Ein Studium ist möglich, wenn Sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Erforderlich sind eine in Deutschland anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie das Deutschsprachniveau C1. Während der ersten 18 Monate Aufenthalt in Deutschland können Sie neben dem Studium weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen. Ab dem 16. Monat des Aufenthalts können Sie einen Antrag auf Unterstützung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) stellen (§ 8 Abs. 2a BAföG). In vielen Fällen besteht zusätzlich Anspruch auf Leistungen (ggf. ergänzend zu BAföG) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Hinweis:** Lassen Sie sich bei dem BAföG-Antrag von Ihrem Studierendenwerk beraten. Besonders wichtig ist Beratung, wenn Sie über 30 Jahre alt sind. In manchen Fällen gibt es eine Altersgrenze für BaföG-Leistungen.

## 4. Arbeit und Ausbildung

### 4.1 Begriffe

Erwerbstätigkeit ist der Oberbegriff für unselbstständige (Beschäftigung) und selbstständige bezahlte Tätigkeit. Beschäftigung umfasst jegliche abhängige, unselbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (auch Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BuFDi), Praktikum etc.).

### 4.2 Beschäftigungsverbot

Wenn Sie verpflichtet sind, in einer EAE zu wohnen (siehe 2. Unterbringung), haben Sie ein Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG). Als Ausnahme gilt: Wenn Sie in einer EAE wohnen und Ihr Asylantrag als „unbegründet“ abgelehnt wurde oder ein Verwaltungsgericht bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

oder „unzulässig“ die aufschiebende Wirkung der Klage festgestellt hat, kann eine Beschäftigung nach einer Vorduldungszeit von sechs Monaten erlaubt werden (§ 1 Satz 2 Nr. 4 AsylG).

Auch mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität haben Sie ein Beschäftigungsverbot, (siehe 1.2 Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität).

Mit dem Beschäftigungsverbot sind nur Tätigkeiten möglich, die nicht als Beschäftigung gelten. Das sind:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) bzw. sogenannte Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG),
- Hospitationen,
- ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Studium,
- auch rein schulische Ausbildungen sind in der Regel möglich.

Für diese Tätigkeiten brauchen Sie keine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Es ist aber ratsam, die Ausländerbehörde darüber zu informieren. Ein Beschäftigungsverbot wird in Ihrem Ausweispapier häufig mit dem Satz „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vermerkt.

Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen müssen und schon länger als drei Monate geduldet in Deutschland sind, haben Sie in der Regel kein Beschäftigungsverbot mehr (§ 32 BeschV). Bevor Sie eine Arbeit aufnehmen können, müssen Sie allerdings einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter 5.1.

### 4.3 Spezialfall „sichere Herkunftsstaaten“

Wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ (§ 29a AsylG) kommen und keine minderjährigen Kinder haben, können Sie dazu verpflichtet werden, bis zu Ihrer Ausreise bzw. Abschiebung in einer EAE untergebracht zu werden (siehe 2. Unterbringung).

Die aktuellen „sicheren Herkunftsstaaten“ sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

#### **4.4 Ausländerrechtliches Arbeitsverbot für Geduldete**

Wenn Sie eine Duldung haben, kann die Ausländerbehörde ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot aussprechen. Dann können Sie auch dann nicht arbeiten, wenn die Fristen für das anfängliche Beschäftigungsverbot (sechs Monate innerhalb der EAE bzw. drei Monate außerhalb, siehe 4.2 Beschäftigungsverbot) abgelaufen sind. Die Ausländerbehörde erteilt ein Arbeitsverbot auf der Grundlage von § 60a Abs. 6 AufenthG,

- wenn sie annimmt, dass Sie nur wegen des Bezugs von Sozialleistungen nach Deutschland eingereist sind, oder
- wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind und aus Sicht der Behörden nicht ausreichend mitwirken, damit Ihre Abschiebung durchgeführt werden kann, oder
- wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und Ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (Ausnahme: Der Asylantrag wurde in Folge einer Beratung durch das BAMF zurückgenommen oder in Folge der Beratung gar nicht erst gestellt).

Der zweite Grund wird insbesondere bei vermuteter Täuschung über die Identität oder bei mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung angenommen, hier droht dann auch die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (siehe 1.2 Duldung für Personen mit ungeklärter Identität). Die von Ihnen zu vertretenden Gründe müssen allerdings die einzige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein, damit ein Arbeitsverbot verhängt werden kann. Ein zwingendes Arbeitsverbot besteht nicht, wenn Sie auch aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können, z.B.:

- weil Abschiebungen in den Herkunftsstaat nicht möglich sind, z.B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen,
- bei einem Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG,
- weil ein sonstiges Abschiebungshindernis vorliegt, z.B. Reiseunfähigkeit (wegen Erkrankung, Schwangerschaft, Suizidgefahr).

**Hinweis:** Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle (z.B. an eine Beratungsstelle von NIFA, [www.nifa-bw.de](http://www.nifa-bw.de) | unter Teilprojekte und Angebote) oder an eine\*n Rechtsanwält\*anwältin, um überprüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist.

## 5. Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

### 5.1 Antrag auf Arbeitserlaubnis

Wenn Sie in einer EAE leben müssen, kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 AufenthG bzw. keine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) haben, kann Ihnen nach sechs Monaten im Status der Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen müssen und kein ausländerrechtliches Arbeitsverbot bzw. keine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) haben, haben Sie ab dem vierten Monat Ihres Aufenthalts in Deutschland kein Beschäftigungsverbot mehr. In Ihrem Ausweispapier steht dann: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

In dieser Phase müssen Sie aber einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen, wenn Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag gegebenenfalls an die Agentur für Arbeit weiter. Diese prüft, ob die Arbeitsbedingungen (insbesondere Lohn und Arbeitszeiten) den Vorschriften entsprechen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, erteilt

die Ausländerbehörde – genauer gesagt das Regierungspräsidium Karlsruhe – schließlich die Erlaubnis, die Beschäftigung zu beginnen. Die Ausländerbehörde trägt diese Informationen in Ihre Duldung ein. Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- Flyer „Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?“
- [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net) | unter Übersichten und Arbeitshilfen

**Hinweis:** Die eingetragenen Nebenbestimmungen in Ihrer Duldung sind nicht immer aktuell. Im Zweifel fragen Sie bei Ihrer Ausländerbehörde nach und lassen Sie die Nebenbestimmungen ggf. aktualisieren.

## 5.2 Unterstützung bei der Arbeitssuche

Mit einer Duldung nach § 60a AufenthG können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden, sofern Sie kein Arbeitsverbot haben. Die Arbeitsagentur unterstützt Sie bei der Suche nach Ausbildung und Arbeit. Auch Einstellungszuschüsse und Kosten für nötige Qualifizierungsmaßnahmen können in bestimmten Fällen übernommen werden. Für die Kommunikation mit der Arbeitsagentur sind in der Regel Deutsch-Grundkenntnisse oder ein\*e Dolmetscher\*in erforderlich.

Das IvAF-Netzwerk NIFA unterstützt bei der Arbeitssuche in Stuttgart, Tübingen, Pforzheim und im Main-Tauber- und Hohenlohekreis. Auch in anderen Regionen gibt es solche Netzwerke. Diese unterstützen Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang dabei, sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Adressen finden Sie im Internet unter:

- [www.ivaf-netzwerk-bw.de](http://www.ivaf-netzwerk-bw.de) | unter IvAF-Netzwerke

## 6. Sozialleistungen

Wenn Sie eine Duldung haben, erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland erhalten Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII in Höhe des Arbeitslosengeldes II (Analogleistungen nach § 2 AsylbLG), außer es wird Ihnen vorgeworfen, dass Sie selbst für die Unmöglichkeit der Abschiebung verantwortlich sind. Die Sozialleistungen werden Ihnen gekürzt,

- wenn Ihr Abschiebungstermin verstrichen ist und Sie dafür verantwortlich sind, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte (§ 1a Abs. 1 AsylbLG),
- wenn Ihnen die Ausländerbehörde vorwirft, dass Sie nach Deutschland eingereist sind, um Sozialleistungen zu beziehen (§ 1a Abs. 2 AsylbLG),
- wenn Ihnen die Ausländerbehörde vorwirft, selbst für die Verzögerung der Abschiebung verantwortlich zu sein (§ 1a Abs. 3 AsylbLG),
- wenn Sie eine zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheit oder Flüchtlingsintegrationsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnen (dies gilt gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 AsylbLG nicht, wenn Sie erwerbstätig, arbeitsunfähig oder im schulpflichtigen Alter sind),
- wenn Sie die Teilnahme an einem Integrationskurs verweigern, obwohl Sie vom Sozialamt dazu verpflichtet wurden (§ 5b Abs. 2 AsylbLG),
- wenn Sie sich trotz Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage an einem anderen Ort aufhalten (§ 11 Abs. 2 AsylbLG).

Wenn Sie arbeiten, aber Ihr Lohn für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, können Sie zusätzlich Leistungen bekommen. Wenn Sie länger als ein Jahr in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt

waren und danach arbeitslos werden, haben Sie für einige Zeit Anspruch auf Geldleistungen von der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I).

**Hinweis:** Wenn Sie von Leistungskürzungen betroffen sind, dann wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder an eine\*n Rechtsanwalt\*anwältin. Viele Sozialgerichte erklärten Leistungskürzungen in der Vergangenheit für unzulässig.

## 6.1 Medizinische Versorgung

Das AsylbLG gewährt Ihnen in Deutschland nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung (Ausnahme: bei Schwangerschaft bestehen keine Einschränkungen). Ob eine Behandlung durchgeführt und die Kosten übernommen werden, entscheidet während der ersten 18 Monate des Aufenthalts in Deutschland das zuständige Sozialamt. In der Regel müssen Sie vor jeder Behandlung einen Krankenschein beim Sozialamt beantragen oder Sie erhalten am Anfang des Quartals einige Krankenscheine. Die Kosten bei akuten Erkrankungen und bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind, müssen übernommen werden. Probleme bei der Kostenübernahme können sich z.B. bei chronischen Erkrankungen, zahnärztlichen Behandlungen, Reha-Maßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen ergeben.

Nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland haben Sie ein Recht auf eine Gesundheitskarte und können mit dieser direkt zum Arzt gehen. Dies gilt nicht, wenn Sie selbst dafür verantwortlich sind, dass Ihre Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.

## 7. Familie

Wenn Sie Kinder haben, die in Deutschland geboren wurden, erhalten diese in der Regel ebenfalls eine Duldung. Mit einer Duldung haben Sie keinen Anspruch auf Familiennachzug. In Deutschland stehen Ehe und Familie unter besonderem Schutz (Art. 6 GG). Wenn ein Familienmitglied (Ehepartner\*in und minderjährige Kinder) eine Duldung aus einem bestimmten Grund hat, kann ein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden, dass auch die Familie für die entsprechende Zeit geduldet wird.

**Hinweis:** Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle, wenn in Ihrer Familie diese Voraussetzungen gegeben sind.

## 8. Perspektiven

Die IvAF-Netzwerke helfen Geflüchteten bei der arbeitsmarktlichen Integration und bei der Verbesserung der Möglichkeiten, eine reguläre Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es gibt folgende Möglichkeiten, den Status der Duldung zu überwinden:

- Nach einer Duldung von mehr als 18 Monaten kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG beantragt werden, wenn es voraussichtlich auch in der Zukunft weiterhin unmöglich sein wird, Sie abzuschieben. Es müssen allerdings viele weitere Bedingungen erfüllt sein.
- Für Menschen mit Duldung, die in ihrem gelernten Beruf arbeiten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG infrage kommen.
- Junge Menschen (14 bis 20 Jahre) können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.



- Gut integrierte Erwachsene können nach langem Aufenthalt (sechs oder acht Jahre) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten, wenn sie weitere Bedingungen erfüllen.
- Geduldete, die eine qualifizierte Ausbildung machen, können für die Dauer dieser Ausbildung eine sogenannte „Ausbildungsduldung“ erhalten. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Geduldete, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, seit zwölf Monaten geduldet sind, seit mindestens 18 Monaten sozialversicherungspflichtig mit einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden pro Woche beschäftigt sind und weitere Voraussetzungen erfüllen, können eine sogenannte „Beschäftigungsduldung“ für 30 Monate erhalten. Nach 30 Monaten wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilt.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Flyern zu den verschiedenen Bleibeperspektiven.

## Wichtige Gesetze

<b>AufenthG</b>	Aufenthaltsgesetz
<b>AsylG</b>	Asylgesetz
<b>AsylbLG</b>	Asylbewerberleistungsgesetz
<b>BeschV</b>	Beschäftigungsverordnung
<b>FlüAG</b>	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
<b>GG</b>	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

# Weitere Informationsmaterialien



## Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Während der ersten Monate des Asylverfahrens unterliegen Flüchtlinge in Deutschland einem Arbeitsverbot. Doch auch nach dieser Zeit wird der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt oder unter Umständen nicht gestattet. Die Broschüre informiert über die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und beschreibt das Verfahren zur Erteilung der Ausübung einer Arbeit.

(DIN A6 Falblatt, 16 Seiten)



## Basisinformationen Ausbildungsduldung



Der Flyer erklärt, was eine Ausbildung in Deutschland ist und welche Chancen die Ausbildungsduldung bietet. Zudem werden die praktischen Hürden zur Aufnahme einer Ausbildung und eines Studiums erklärt.

(DIN A6 Falblatt, 20 Seiten)



## Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?



In Deutschland lebten Ende 2020 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele davon sind seit mehreren Jahren geduldet. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Falblatt, 12 Seiten)



## Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?



In Deutschland lebten Ende 2020 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Falblatt, 8 Seiten)

Diese und weitere Materialien finden Sie unter [www.nifa-bw.de](http://www.nifa-bw.de).  
Teilweise können diese auch bestellt werden.

## Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit vier der bundesweit 40 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA) und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden (PVB). Weitere Informationen unter:

- [www.ivaf-netzwerk-bw.de](http://www.ivaf-netzwerk-bw.de)

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 entsprechend des neusten Gesetzesstandes erarbeitet und im November 2021 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen, ein IvAF-Netzwerk oder Anwalt\*innen.

## Herausgeber\*innen

### Projekträger

### Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Julia Aplas

Telefon: 0711 / 2155 - 413

E-Mail: [aplas@werkstatt-paritaet-bw.de](mailto:aplas@werkstatt-paritaet-bw.de)

Website: [www.werkstatt-paritaet-bw.de](http://www.werkstatt-paritaet-bw.de)

### Redaktion

### Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Melanie Skiba, Stella Hofmann, Philipp Schweinfurth

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

Website: [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber\*innen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.nifa-bw.de](http://www.nifa-bw.de)

Das Projekt „NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.